



Deutscher Bundestag

Die Vorsitzende

Herrn  
Ulrich Wockelmann  
Weststr. 10  
58638 Iserlohn

Berlin, 10. September 2013  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
8. Februar 2011; Pet 4-17-11-81503-  
020279  
Anlagen: 1

**Kersten Steinke, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
[vorzimmer.peta@bundestag.de](mailto:vorzimmer.peta@bundestag.de)

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
03. September 2013 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 17/14684), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

**Pet 4-17-11-81503-020279**

**58638 Iserlohn**

Arbeitslosengeld II

### **Beschlussempfehlung**

**Das Petitionsverfahren abzuschließen.**

#### **Begründung**

**Der Petent wendet sich gegen eine Sanktion nach § 31 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), mit der ihm für drei Monate die Regelleistung um 30% (i. H. v. 107,70 Euro) gemindert wurde.**

**Zur Begründung trägt der Petent vor, er habe die ihm angetragene Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II **abgelehnt**, weil die Arbeitsstelle offensichtlich nicht rechtskonform gewesen sei. Es sei dort zuvor eine versicherungspflichtige Teilzeitstelle abgebaut worden, die das gleiche Aufgabengebiet umfasst habe. Zudem seien die Aufgaben vom vorhandenen Stammpersonal zu erfüllen.**

**Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) - Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Zwei Stellungnahmen der Arbeitsverwaltung wurden dem Petenten auch bereits zugesandt. Unter Bezugnahme auf die rechtlich zutreffende Einschätzung des BMAS hat der Ausschussdienst dem Petenten bereits mitgeteilt, dass seine Eingabe voraussichtlich erfolglos bleiben werde.**

**Das BMAS weist den Vorwurf eines sachfremden oder gar rechtswidrigen Einsatzes zurück und erläutert das Qualitätsmanagement zur Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen in Übereinstimmung mit dem Prüfkonzept des Bundesrechnungshofes. Die weggefallene Stelle sei auf zwei Jahre befristet und im Rahmen eines Kombilohnmodells gefördert worden. Aufgrund des Wegfalls der Förderung habe sie nicht mehr besetzt werden können und sei als Maßnahme geeignet gewesen. Der Petent habe im Übrigen gegen die Sanktionierung Rechtsmittel eingelegt.**

noch Pet 4-17-11-81503-020279

Hiergegen hat der Petent Einwände vorgebracht und im Wesentlichen sein Anliegen bekräftigt. Weiter kritisiert der Petent im Allgemeinen den Missbrauch bei der Schaffung Arbeitsgelegenheiten und die Sanktionsmöglichkeiten bei Ablehnung. Er hierzu verweist auf einen Bericht des Bundesrechnungshofes vom 11. August 2010, der dies bestätige. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen eingehend geprüft in seiner parlamentarischen Prüfung kommt er zu folgendem Ergebnis:

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung werden nach § 16d Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB 11; § 16 SGB II a.F.) geschaffen. Sie sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die keine Arbeit finden, wieder an den Arbeitsmarkt heranführen. **Grundsätzlich ist die Teilnahme freiwillig, weil ansonsten kein Integrationserfolg erzielt werden könnte.** Arbeitsgelegenheiten dienen der Stabilisierung der Arbeitssuchenden und beugen einer Berufsentfremdung vor. Sie müssen im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sein. Sie stellen kein Arbeitsverhältnis dar (§ 16d SGB II). Der Petitionsausschuss begrüßt es, wenn die Arbeitsverwaltung solche Arbeitsgelegenheiten schafft und den Leistungsempfängern angeboten werden.

Leistungen nach dem SGB II werden aus Steuermitteln finanziert. Die Gemeinschaft hat ein Interesse an einer raschen Beendigung der Hilfebedürftigkeit im jeweiligen Einzelfall und damit ein besonderes Interesse an einer Optimierung der Eingliederungshilfen, aber auch an konsequenter Eigeninitiative und aktiver Mitwirkung der Arbeitssuchenden selbst. Hieran anknüpfend werden mit den in § 31 ff. SGB II getroffenen Sanktionsregelungen die Folgen einer unberechtigten Verweigerung zumutbarer Arbeit oder der Verletzung anderer Pflichten durch den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen festgelegt.

Im Fall einer Bitte oder Beschwerde durch einen Petenten, die auf ein Handeln oder Unterlassen der Arbeitsverwaltung und eine diesbezügliche Abhilfe im konkreten Einzelfall gerichtet ist, kann sich der Petitionsausschuss deshalb nur dann um diese Abhilfe bemühen, wenn der zuständigen Behörde oder Einrichtung ein rechtliches Fehl-

noch Pet 4-17-11-81503-020279

verhalten nachzuweisen ist. Die reine Behauptung eines rechtlichen Fehlverhaltens ist nicht hinreichend, um eine fehlerhafte Arbeitsweise der Arbeitsverwaltung annehmen zu können. Der Nachweis eines Fehlverhaltens der Arbeitsverwaltung ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Soweit in dieser Angelegenheit noch Verfahren vor der Sozialgerichtsbarkeit anhängig sind, ist festzuhalten, dass es dem Deutschen Bundestag als Gesetzgeber wegen der Dreiteilung der Staatsgewalt und der Unabhängigkeit der Richter (Art. 23, 92, 97 Grundgesetz) nicht möglich ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern. Die Entscheidung in einem laufenden Rechtsstreit obliegt allein dem zuständigen Gericht. Ergangene richterliche Entscheidungen können nur mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden, über die wiederum unabhängige Gerichte entscheiden.

Da der Ausschuss auch die geltende Rechtslage für sachgerecht hält und sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petenten auszusprechen vermag, sieht er hinsichtlich des Vorbringens der Petenten keine Veranlassung zum Tätigwerden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petenten nicht entsprochen werden konnte.